

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Klagen gegen Tech-Konzerne und KI-Anbieter häufen sich

Die Zeiten, in denen die Tech-Giganten als positive Mitglieder der Gesellschaft betrachtet wurden, dürften inzwischen endgültig passé sein. In immer mehr Ländern werden **Google, Meta, ChatGPT, Open AI & Co.** verklagt, weil sie gegen Gesetze verstoßen bzw. die Grundrechte der Menschen verletzen. Institutionen wie die **Europäische Kommission** verhängen Bußgelder in Millionen- oder gar Milliarden-Höhe, weil sich die Tech-Konzerne nicht an die Vorgaben des Digital Services Act oder des Digital Market Act halten. Es scheint so, als ließen sich die Trump-nahen Tech-Riesen derzeit nur durch drakonische Strafen ausbremsen – da das Thema der Zerschlagung weitgehend vom Tisch ist.



Die nachfolgende Übersicht mit ausgewählten Prozessen, Verfahren sowie Beschwerden zeigt, welche wichtige Rolle der Justiz bei den Auseinandersetzungen um Fairness, Ethik und Moral mit den Tech-Konzernen zufällt.

US-Bundesstaaten klagen gegen Meta

Am **US-Bundesgericht** in Oakland, Kalifornien, hat am 13. August 2026 ein wegweisender Pilot-Prozess gegen die **Facebook-** und **Instagram-Mutter Meta** begonnen. In der Klage wird Meta beschuldigt, gezielt psychologische Mechanismen (wie unendliches Scrollen oder manipulative Push-Benachrichtigungen) einzusetzen, um junge Nutzer süchtig zu machen.

Die Bundesklage wurde von 33 US-Bundesstaaten eingereicht, von den 29 im sogenannten Oakland-Verfahren aktiv sind. Die vier Staaten Kalifornien, Colorado, Kentucky und New Jersey treten stellvertretend an vorderster Front auf. Meta droht bei diesem Prozess eine Schadensersatzforderung bis zu 1,4 Billionen Dollar.



Parallel dazu laufen Prozesse diverser US-Bundesstaaten in Sachen Verbraucherschutz an den eigenen Gerichten. So wurde Meta in New Mexico bereits zu Zahlungen von knapp einer Milliarde US-Dollar verurteilt. Dagegen will der Social-Media-Konzern in Berufung gehen.

Französischer Verleger-Verband reicht Beschwerde gegen Google ein

Ende Juli 2026 führte **Google** auch in Frankreich seine KI-generierten Zusammenfassungen bei der Ausweisung von Such-Ergebnissen ein. Der französische Zeitungsverband **APIG** reichte am 13. August 2026 vor dem Hintergrund der dramatischen Klick-Rückgänge in anderen Ländern Beschwerde bei der französischen Wettbewerbsbehörde ein.

Die APIG-Verantwortlichen fordern die Behörde auf, sicherzustellen, dass Google die im Jahr 2022 eingegangenen Verpflichtungen einhält. Schon in der Tatsache, dass Google vor der Einführung der KI-generierten Zusammenfassung nicht die Zustimmung der APIG-Mitglieder eingeholt habe,

sehen sie einen Verstoß gegen die Vereinbarung aus dem Jahr 2022.

In der Stellungnahme hält der Verband fest: „Die Redaktionen wollen die Innovation nicht aufhalten. Sie fordern lediglich, dass dieser Wert geteilt wird und dass sie für die Nutzung ihrer Inhalte entschädigt werden.“

Landgericht München: GEMA setzt sich gegen den KI-Anbieter SUNO durch

Die 42. Zivilkammer des **Landgerichts München I** hat entschieden, dass der KI-Anbieter **SUNO** Urheberrechte verletzt, indem SUNO seine KI mit Musikwerken Dritter trainiert und diese Werke dann auch wiedergibt (Urteil vom 31. Juli 2026 – Az.: 42 O 763/25). Geklagt hatte hier die Berliner Verwertungsgesellschaft **GEMA**, um auf diesem Weg das Recht ihrer Mitglieder auf eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke durchzusetzen.



Die generative KI von SUNO ermöglicht es, durch einfache Befehle (Prompts) abspielbare Audioinhalte zu erzeugen, die den Originalsongs „Forever Young“, „Atemlos“, „Mambo No. 5“, „Rasputin“, „Big in Japan“ sowie „Daddy Cool“ zum Verwechseln ähnlich sind. Dass die Systeme mit diesen und anderen Werken der GEMA trainiert wurden, ohne eine Lizenzvergütung zu zahlen, hatte SUNO

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

im Vorfeld bereits eingestanden, die Vergütungspflicht aber stets bestritten. Von den Nutzern seiner Premium-Version verlangt SUNO hingegen eine Abo-Gebühr.

Im November 2025 hatte die GEMA vor dem Landgericht München I bereits ein Verfahren gegen **OpenAI** gewonnen. Das Landgericht München I bestätigte, dass OpenAI geschützte Songtexte von GEMA-Mitgliedern speichere und wiedergebe, ohne dafür

Lizenzen erworben bzw. die UrheberInnen der genutzten Werke vergütet zu haben. OpenAI hat Berufung gegen das Urteil vor dem **Oberlandesgericht München** eingereicht. (ps)

Diese Woche: 10 Titel

a
aniDEEP
C
Coffee Stop
D
Der Deutsche Getränkegroßhandel Report
E
Ein Teller Kindheit
Einzigartiges Deutschland

G
GETRÄNKE ZEITUNG Spezial – Der Deutsche Getränke-
großhandel
H
Heilpflanzen der Hildegard von Bingen
S
Schwarz, Rot, Geld - wer sind Deutschlands Superreiche?
SPEAKEASY CIRCLE
T
Treffpunkt 55plus

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ein Teller Kindheit Schwarz, Rot, Geld - wer sind Deutschlands Superreiche? aniDEEP

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

1809

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Deutsche Getränkegroßhandel Report
GETRÄNKE ZEITUNG Spezial – Der Deutsche
Getränkegroßhandel**

für periodisch erscheinende Print- und Digitalpublikationen, insbesondere Supplements, Sonderpublikationen und digitale Ausgaben.

**Meininger Verlag GmbH,
Maximilianstraße 7-15, 67433 Neustadt**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Heilpflanzen der Hildegard von Bingen
Einzigartiges Deutschland**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

SPEAKEASY CIRCLE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Print- und Digitalmedien, Online-Angebote, redaktionelle und werbliche Medienformate, Partner- und Netzwerkprogramme sowie Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Kongresse, Events und sonstige Veranstaltungsformate.

**Meininger Verlag GmbH,
Maximilianstraße 7-15, 67433 Neustadt**

Über **80.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Coffee Stop

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Weiland Verlag GmbH,
Gronauweg 39b, 48161 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Treffpunkt 55plus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VIOS Medien GmbH,
Waldstraße 26, 82194 Gröbenzell**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



marken
Das Magazin für Marken
Herausgegeben vom Markenverband

Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de